

**Bekanntmachung
über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bauvorhaben „2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn in Magdeburg, BA 6 – Ebendorfer Chaussee bis Kannenstieg“ am 12. Juni 2017 in dem Beratungsraum des Baudezernates, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg**

Die gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführende Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet am

**Montag, den 12. Juni 2017, um 09:00 Uhr,
in dem Beratungsraum des Baudezernates, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg**

statt. Der Einlass beginnt ab 08:30 Uhr.

An dem vorgenannten Tag sollen die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden.

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Betroffenen gegebenenfalls ausweisen müssen.
2. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesondert schriftliche Einladungen.
3. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.
5. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Verbände, Vereinigungen und anerkannte Vereine sowie private Einwender bzw. deren Vertreter, die an dem Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.
7. Einwendungen, die ausschließlich Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Eigentum betreffen, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung bzw. des Erörterungstermins. Über dieser Frage ist gegebenenfalls in einem von dem Planfeststellungsverfahren rechtlich getrennten Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Hierfür ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Termin geänderte Planunterlagen vorgestellt werden.

Magdeburg, 19. Mai 2017

im Auftrag

Scheerenberg